

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 239/10 B

L 1 R 101/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 RA 50/04 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und den Richter K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Sachsen-Anhalt hat im Urteil vom 24.6.2010 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente wegen Arbeitslosigkeit verneint. Die Beklagte hatte dem am 1936 geborenen Kläger diese Rente ab 1.3.1996 bewilligt; mit dem diesem Rechtsstreit zugrunde liegenden Antrag vom 4.7.2003 begehrte er die Durchführung einer Vergleichsrentenberechnung nach § 4 Abs 4 AAÜG.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 18.10.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil er weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß dargelegt hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer>, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Er bezeichnet schon keine konkrete Rechtsfrage zur Auslegung oder zum Anwendungsbereich einer bestimmten Norm oder zu deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, sondern behauptet lediglich, im Mittelpunkt des Rechtsstreits stehe "die Frage nach dem Eigentum des Beschwerdeführers". Soweit er ausführlich darlegt, weshalb seiner Ansicht nach das Urteil des BVerfG vom 28.4.1999 (BVerfGE 100, 1 = SozR 3-8570 § 10 Nr 3) "von dem bis März 2010 amtierenden Präsidenten des BVerfG massiv angegriffen" und von diesem "mit seiner Entscheidungspraxis gerade deshalb ausgehebelt" worden sei, wird nicht deutlich, auf welche konkrete rentenrechtliche Norm sich diese Darlegungen beziehen sollen und in welchem Zusammenhang sie mit dem vorliegenden Rechtsstreit stehen. Die pauschale Behauptung,



"dass es in diesen Positionen Widersprüche gibt und dass direkt gegensätzliche Auffassungen vorliegen, die vom LSG so nicht übernommen werden durften", vermag die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ebenso wenig zu eröffnen wie die Forderungen in dem beigefügten "Appell an den Bundespräsidenten" vom 10.7.2010.

- 6 2. Der Vortrag, es lägen "Verfahrensmängel vor, weil der Senat keinerlei Ermittlungen gemäß den Beweisanträgen des Beschwerdeführers durchgeführt hat", gibt keinen im einzelnen bezeichneten Beweisantrag wieder, den der Kläger vor dem LSG bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten hätte, und genügt deshalb schon im Ansatz nicht den erforderlichen Darlegungen für die Rüge eines solchen Verfahrensmangels (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4 f*).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

